


recherchiert von: **Hans-Peter Lange** am 28.09.2013

Autor:	Hans-Peter Lange, Hermann Spils ad Wilken	Quelle:	
Beitragstyp:	Aufsatz	Fundstelle:	UR 2006, 7-12
		Normen:	§ 2 Abs 3 UStG 2005, Art 4 Abs 1 EWGRL 388/77, Abschn 23 Abs 3 UStR 2005, Art 4 Abs 5 EWGRL 388/77, § 10 Abs 1 S 3 UStG 2005, § 15 Abs 1 UStG 2005

Kann der beliehene Unternehmer hoheitlich tätig sein?

- Zugleich ein Beitrag zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Kosten der Tierkörperbeseitigung -

Kurzreferat

Der Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt, dem die öffentlich-rechtliche Beseitigungspflicht von Tierkörpern übertragen worden sei, sei, so die Verfasser, beliehener Unternehmer. Die bisherige Verwaltungspraxis gehe davon aus, dass die Tätigkeit steuerpflichtig werde, wenn sie vom beliebten Unternehmer, der nicht unter § 2 Abs. 3 UStG falle, ausgeübt werde. Am Beispiel des beliebten Inhabers einer Tierkörperbeseitigungsanstalt werde im Beitrag untersucht, ob diese Auffassung in dieser generellen Form zutreffen könne. Außerdem solle die umsatzsteuerliche Behandlung der Zahlungen der öffentlichen Hand zur Finanzierung der Tierkörperbeseitigung problematisiert werden. Gliederungspunkte des Beitrags sind: "Hoheitliche Tätigkeit" des beliebten Inhabers einer Tierkörperbeseitigungsanstalt, Leistungsaustausch, Zahlungen der öffentlichen Hand als Zuschuss oder Entgelt eines Dritten, Vorsteuer.

© juris GmbH